

Kurztitel

Vermessungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 306/1968 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 51/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.11.2016

Abkürzung

VermG

Index

95/03 Vermessungsrecht

Text

§ 12. (1) Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die im Abs. 1 Z. 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden.

(3) Die Vereinigung ist vom Grundbuchsgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBI. Nr. 39), außer Betracht zu bleiben.

(4) Es bedarf keiner Beurkundung gemäß Abs. 2, wenn im Zuge eines Plans zur grundbücherlichen Teilung gemäß § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBI. Nr. 3/1930, ein ganzes Grundstück zu löschen ist.

Schlagworte

Eigentumsverhältnis, BGBI. Nr. 39/1955

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2023

Gesetzesnummer

10011400

Dokumentnummer

NOR40181951